

Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss vom 19.03.2026 - Antrag der Fraktionen zum Personalentwicklungskonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum</i> 07.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	12.05.2026	Ö
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	29.04.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.04.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen gibt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss vom 19.03.2026 – Antrag der Fraktionen zum Personalentwicklungskonzept – statt und hebt den Beschluss zum Ergänzungsantrag der Fraktion UFS auf.

Sachverhalt

Gemäß § 33 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat der Bürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu widersprechen, wenn dieser gegen geltendes Recht verstößt.

Mit Datum vom 30.03.2026 legte der Bürgermeister fristgerecht Widerspruch beim Stadtpräsidenten gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 19.03.2026 ein. Der Widerspruch bezieht sich ausschließlich auf den Ergänzungsantrag der Fraktion UFS, wonach bis zur Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes keine Stellen – mit Ausnahme der Kassenkräfte – neu besetzt werden sollen.

Der Widerspruch wurde damit begründet, dass die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung sowie die Planung und Steuerung des Personaleinsatzes gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V dem Bürgermeister obliegt. Durch den Beschluss wird in diese Zuständigkeit eingegriffen, indem konkrete Vorgaben zur Stellenbesetzung gemacht werden. Dies führt zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung und unterläuft die gesetzlich zugewiesene Verantwortung des Bürgermeisters für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf.

Im Widerspruchsschreiben wurden hinsichtlich der Zitierung einzelner Sätze innerhalb der gesetzlichen Vorschriften unzutreffende Angaben gemacht. Die benannten Rechtsgrundlagen (§ 33 Abs. 1 KV M-V sowie § 38 Abs. 7 KV M-V) sind jedoch zutreffend herangezogen worden. Die rechtliche Würdigung und die daraus abgeleitete Rechtswidrigkeit des Beschlusses bleiben hiervon unberührt.

Der Beschluss verstößt somit gegen die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung der KV M-V und ist rechtswidrig. Der eingelegte Widerspruch entfaltet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V aufschiebende Wirkung.

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen hat gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V erneut über die Angelegenheit zu entscheiden. Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzung wird

empfohlen, dem Widerspruch des Bürgermeisters stattzugeben und den Beschluss aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein			
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €				2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	2026-03-30 Schreiben an Stadtpräsidenten wg. Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung - Personalentwicklungskonzept (Original) (öffentlich)
---	--

REUTERSTADT STAVENHAGEN

Der Bürgermeister



Reuterstadt Stavenhagen • Postfach 1137 • 17149 Stavenhagen

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Stadtpräsident

Herr Klaus Rißer

Schloss 1

17153 Stavenhagen

Hausanschrift:

Schloss 1
17153 Reuterstadt Stavenhagen

Haus 2:

Neue Straße 35,
17153 Stavenhagen

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00-12:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-17:30 Uhr 13:00-16:00 Uhr

Ansprechpartner:

Marco Schilke
Hauptamt

Telefon: 039954 283 102 Fax: 039954 283 701

E-Mail: m.schilke@stavenhagen.de

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen Datum 30.03.2026

Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

gegen den auf der Sitzung der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen am 19.03.2026 gefassten Beschluss: 6.3 Antrag Fraktion der CDU, UFS, Die Linke/ Zählgemeinschaft Trautmann: Personalentwicklungskonzept, lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.

Der Widerspruch umfasst lediglich den Ergänzungsantrag der Fraktion UFS.

Begründung:

Der Beschluss der Stadtvertretung, bis zur Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes keine Stellen neu zu besetzen – mit Ausnahme der Kassenkräfte, stellt einen unzulässigen Eingriff in die Organisations- und Personalhoheit des Bürgermeisters dar und verstößt gegen die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Nach § 38 Abs. 7 KV M-V obliegt dem Bürgermeister die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung sowie die Planung und Steuerung des Personaleinsatzes.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:	IBAN: DE 52 1505 0200 0560 0015 33	BIC: NOLADE21NBS
Deutsche Kreditbank AG Neubrandenburg:	IBAN: DE 48 1203 0000 0000 3130 64	BIC: BYLADEM1001
Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG:	IBAN: DE 46 1506 1618 0007 6064 43	BIC: GENODEF1WRN
Webseite: www.stavenhagen.de	E-Mail: rechnung@stavenhagen.de	

Dies umfasst insbesondere auch die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang Stellen besetzt werden, als wesentlichen Bestandteil der laufenden Verwaltung.

Die Stadtvertretung ist demgegenüber gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 und 5 KV M-V lediglich befugt, allgemeine Grundsätze der Verwaltungsführung sowie der Personalentscheidungen festzulegen. Diese Kompetenz beschränkt sich auf abstrakt-generelle Vorgaben und eröffnet kein Recht, in konkrete organisatorische oder personelle Einzelentscheidungen einzugreifen. Der vorliegende Beschluss enthält jedoch keine solche Grundsatzregelung, sondern eine konkrete, zeitlich befristete und unmittelbar wirkende Anweisung an die Verwaltung, bestimmte Personalmaßnahmen zu unterlassen.

Durch dieses generelle Besetzungsverbot wird die Handlungsfähigkeit der Verwaltung erheblich eingeschränkt und die gesetzlich dem Bürgermeister zugewiesene Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf unterlaufen.

Die Stadtvertretung trifft somit eine unzulässige Einzelfallregelung im Bereich der laufenden Verwaltung. Der Beschluss ist daher rechtswidrig.

Der gegen den Beschluss eingelegte Widerspruch entfaltet gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KV M-V aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass der Beschluss bis zu einer erneuten Entscheidung der Stadtvertretung nicht vollzogen werden darf.

i.V. Ben't Nummer!

Stefan Guzu
Bürgermeister